

**Annotata über die Frage, Ob bey
allgemeinen Conventen und Zusammen-
Kunfften, die Fürstlichen Abgesandten sich
sechs-spänniger Carossen bedienen können?**

[S.l.] : [s.n.]
1683

EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>

ANNOTATA

über die Frage:

Ob bey allgemeinen

Conventen

und

Zusammen-Kunfften/

die

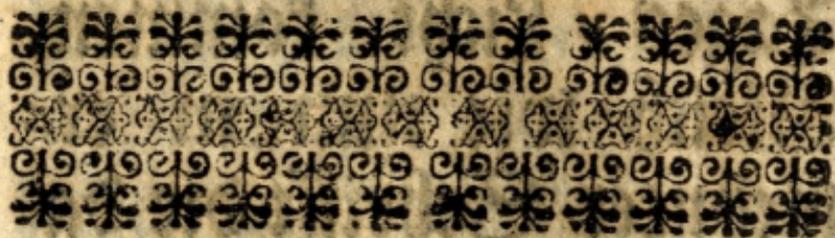
Fürstlichen Abgesandten sich

Sechs-spänniger Carossen

bedienen kön-

nen?

Im Jahr 1683.



An den Leser.

DS ist vor einiger
Zeit ein Tractat
lein publiciret wor=
den/unter dem Titul: An=
notata über die fürgefal=
lene Quæstion: Ob un=
sere Reichs = Fürsten be=
fuget Ambassadeurs zu
schicken ꝛ. Welches von
einem vornehmen Politico
elaboriret gewesen / und
nach seinem Tode an das

Tages = Licht kommen.
 Gleich wie nun in erwehnter Schrift die damahls vorgelegte Frage ausführlich deduciret ;
 Also hat nach diesen wiederumb ein neuer Scrupel sich ereignet / in dem man zweiffeln wollen / ob denen Fürstlichen Ambassadeuren bey allgemeinen Conventen mit sechs Pferden zu fahren erlaubet sey ? Weiln nun hiervon man ins gemein pro und Contra geredet / auch vielerley Judicia deswegen gefallen / als hat eine
 ge=

gewisse Person gegenwer-
 tige wenige Blätter für k-
 lichen aufsetzen / in ein
 und andern Vollkomme-
 re Nachricht erstatten /
 und zum wenigsten einem
 anderen Gelegenheit ge-
 ben wollen / solche Ma-
 terie weitläufftiger aus-
 zuführen.





Als so wol Chur-
 Fürsten / als
 auch alle Souve-
 raine Fürsten /
 zu angeordneten
 Conventen, Deputation- und
 Kreis-Tagen ihre Ambassa-
 deurs, und Gesandten schi-
 cken können / ist nunmehr
 von vielen Publicisten satsam
 deduciret, und dannenher
 ro keiner fernern Weitläuff-
 tigkeit vonnöthen. Wie-
 wohl sie nun also ratione
 appellationis ein ander nicht
 allzuungleich / so kan man
 dennoch nicht in Abrede seyn /
 daß

daß respectu præcedentiæ ,
 Sessionis, Votorum &c. de-
 nen Chur = Fürstlichen der
 Vorzug billich gebühre. Ob
 aber auch wegen Curialien,
 und anderen Ceremonien,
 denen Chur = Fürstlichen
 etwas mehrs als denen
 Fürstlichen zustehet / läst
 man an seinen Orth gestet-
 let seyn / inmassen wir
 nur dieses einzige in etwas
 erwegen wollen / ob nemlich
 allein denen Chur = Fürstli-
 chen erlaubet sey / sich Sech-
 spänniger Carossen zu be-
 dienen / und denen Fürstli-
 chen solches nicht auch zu-
 kommen solle ? Die Ge-
 wonheit mit Carossen zufah-
 ren / wollen viele aus der

antiquitat herfürsuchen/ auch
gar beweisen/ daß dergleichen
vor diesen bey denen Römern
bräuchlich gewesen: andere
halten dafür / man könne
den Originem der so genan-
ten Kutzschen oder Carreten/
von den Zeiten Caroli Magni
suchen: jedoch ist so wohl die
vorige/ als diese Meinung/
ohne Grund/ indem die Cur-
rus Romani, und die zu Zei-
ten Caroli Magni gebräuch-
liche Ochsen-Fahrten/ denen
heute gewöhnlichen Carossen
im geringsten nicht zu ver-
gleichen. Und zwar wenn
wir dero rechten Ursprung
wissen wollen / dürffen wir
nur in das vorige Seculum
zurück gehen/ da nach Aussa-
ge

ge des bekanden Franckösi-
 schen Historici, Thuani, zu sei-
 ner Zeit/ ein vornehmer Mi-
 nister am Königlichem Hofe/
 als Er wegen Unpäßlichkeit
 übel fortkommen können / in
 dergleichen Carossen oder
 Rheda zu fahren/ den Anfang
 gemachet / dessen Exempel
 hernach viel andere / ja auch
 der König selbst nachgefol-
 get. In Teutschland hat
 man so bald noch nichts dar-
 von gewußt / indem / (nach
 Aussage des berühmten
 Hortlederis, von Ursachen des
 Teutschen Kriegs /) von
 Anno 1520. biß 1547 / und
 noch weiter / allezeit gedacht
 wird / das damals die vor-
 nehmißten Potentaten / ja

auch Chur-Fürstliche und Fürstliche Gesandten / von einem Orth zum andern geritten. Und hieraus fließet nun kürzlich das erste Beweisthumb / daß nemlich an Seiten der Herren Chur-Fürsten man aus vorigen Zeiten nicht probiren kan / daß ihnen das jus mit sechs Pferden zu fahren / von alters / und quasi aliquâ præscriptione, alleine zuständig sey. Daß aber nachgehends / als Chur-Fürstliche und Fürstliche Personen sechs Pferde vor dero Carossen gebrauchet / auch dero Gesandten tanquam suorum Principali-um vices habentes, beyderseits dergleichen gethan / ist nicht

nicht zu zweiffeln / in Betrachtung / daß ihrer instruction gemäß ihrer Principalen respect inacht zunehmen / und dero Staat als præsentium zu führen. Zu dem ist aus denen Actis publicis vielfältig zubeweisen / ja fast vor eine Universal-Regel nunmehr im Gebrauch / daß man denen Italiænischen Fürsten / als e. g. Savoyen / Toscana, Mantua, Parma, Modena, &c. in dergleichen ceremonien und von ihnen als würcklichen eingeführten Gebräuchen / im geringsten keine Einrede thue / dannenhero denn auch an Chur-Fürstlichen Seiten man sich selbst grösseres Ansehen und Ehre

verursachen würde/wen man
 in dergleichen Fällen denen
 Reichs-Fürsten/ ehe / als de-
 nen frembden einigen passum
 honoris gönnen wolte. Ob
 man nun wohl mit vielen Ex-
 empeln beweisen will/das in
 unserer fürgelegten quæstion
 die prærogativa denen Herren
 Chur-Fürsten zustehet; so ist
 doch allhier nicht exemplis, sed
 L.L. zu urtheilen/und die Ber-
 nunfft zu rathe zuziehen / da
 denn alsobald erscheinen
 wird / das nichts præjudici-
 ren kan / was ein anderer
 aus ignoranz und Unver-
 stande / aus Furcht / allzu-
 grosser humilite oder übrige
 civilite iezuweilen gethan
 hat/ und sagt hiervon ein be-
 kan-

Panter Autor gar recht: les
 civilites des Ambassadeurs ne
 font point de consequence.
 Vielmehr/au contraire, wenn
 die Anührung der Exempel
 etwas hierbey gelten solte/
 könnte man mit vieler Weit/
 läufftigkeit unzehlich dersel=
 ben anführen/ und zwar ist
 vornehmlich zu verwundern/
 daß weñ man ja denen Fürstl.
 hierinnen etwas benehmen
 wollen/warumb man es nie=
 maln bey öffentlichen Reichs=
 tägē/ oder bey Kays. Hofe ein=
 gewendet/aldar meistētheils/
 und sonderlich bey Fürstl.
 Lehns= Actibus, die Fürstl.
 Bevollmächtigten sich der 6.
 Pferde bedienet/ auch so gar/
 damit sie hierinnen nicht et=

was zu wenig thäten / in Ermangelung ihrer eigenen Pferde öffters 6. entlehnte gebrauchet / welches ihnen fast niemals verwehret worden. Man könnte zwar hier vorgeben / daß Anno 1660. ein Fürstlicher Gesandter zu Wien nur mit zwey Pferden fahren müssen: alleine es hatte damahls andere Beschaffenheit weil einige Churfürstliche mit interessiret waren / welche nur zwey Pferde vor ihren Carossen hatten / und man also etwas par complaisance thun mußte / welches doch in keine consequens zu ziehen / indem sich beyde theile ihres Rechts damals gutwillig begeben:

Es könnte auch mit mehrern
 bewiesen werden / daß vor
 und nach derselben Zeit ge=
 bräuchlich gewesen / daß
 Chur = Fürstliche Gesandten
 nur zwey Pferde gebrau=
 chet / ja man findet Nach=
 richt / daß vor einiger Zeit
 ein ChurBeyrischer Gesand=
 ter es zu Wien durchaus
 nicht erhalten können / mit
 6. Pferden in den Burg=
 Hoff zufahren / und hat er
 nach langen Streiten sich
 mit zweyen müssen vergnü=
 gen lassen. Von der Osna=
 brückischen Friedens = Hand=
 lung wird nicht unbillich ge=
 sagt : c' est à l'assembleé de
 Westfalie, ou les regles de la
 civilité ont esté observeés dans
 la

la derniere punctualité, particuliere ment aux entreés,
 Wiewohl nun hieran ganz nicht zu zweiffeln / und von ieder männiglich dafür gehalten wird / daß damahls / in Betrachtung der vortrefflichen anwesenden Herren Gesanden / die Corona Politicorum und der Kern Europa beyammen gewesen; so findet man doch nicht / daß wegen solcher eusserlichen Ceremonien einige dispute vorgefallen wäre / sondern vielmehr ieder in seinen terminis verblieben / und rem ipsam ihnen angelegen seyn lassen. Wir Teutschen pflegen uns sonst in denen meisten Ceremonialien nach
 der

der Französischen Manier
zurichten / nach welcher man
vor weniger Zeit zu Paris
so wohl Chur-Fürstliche als
Fürstliche Gesanden fast in
allen gleich geachtet / und
gleiche Bezeigungen wieder-
fahren lassen ; Warum
will man aber hierinnen
auch nicht / wie sonst gewön-
lich / Französische façon in
achnehmen ? quelle raison ?
le caprice ! Ob man wol an-
sezo einige Chur-Fürstliche
Gesanden in Frankreich hö-
her æstimiret als andere / so
läst sich doch dannenhero ei-
niger sonderbahrer Vorzug
und Hindansezung derer
Fürstlichen nicht schliessen /
denn daß man einige ratione
affi-

affinitatis und anderer raison
d'Etat nicht in mehrern æstim
halte als vielleicht andere/ ist
unstreitig/ ja ich halte gänzk-
lich dafür/ daß man den iezig-
gen Bischoff zu Straßburg/
ob er wohl ein Teutscher
Fürst/dennoch gewißlich an-
dern weit ältern und vor-
nehmern fürzuziehen / sich
nicht scheuen werde. In
Holland haben sich so wohl
Ehur-Fürstliche als Fürstli-
che Gesandten quoad ceremo-
nialia iederzeit æquali modò
müssen tractiren lassen/ und
hat niemals einige Wiederre-
de sich deshalb ereignet. Ja
man hat alldar nicht alleine
dergleichen vornehmen Ge-
sandten/ sondern auch gar de-
nen

nen Deputirten von denen
 Häuser - Städten vor diesen
 erlaubet sechs Pferde zu ge-
 brauchen/ welches aber Anno
 1656. in etwas geändert/und
 auf zweispännige Carossen
 die Verordnung gemacht
 worden. Und wie dem al-
 len/ gesezt/(nicht aber appro-
 biret,) wenn denen Fürstli-
 chen Gesandten nicht gebühr-
 te 6. Pferde zu gebrauchen/
 es würde aber eine Zusam-
 mentunft in einer Handels-
 Stadt/als zum Exempel/ in
 Hamburg/ Franckfurth/ o-
 der Leipzig angestellet / solte
 denn ihnen nicht erlaubet
 seyn / sich sechs-spänniger
 Carossen zu bedienen / damit
 man in honorem der sämtli-
 chen

chen Versammlung einen Un-
 terschied unter Gesandten und
 gemeinen Rauffleuten ma-
 chen könne / wodurch nie-
 mand nichts benommen / und
 sämblliche reputation erhal-
 ten würde? Gleich wie nun
 aus angeführten kurzen mo-
 tiven meines Erachtens fast
 folgen will / daß denen Fürst-
 lichen Abgesandten mit sechs
 Pferden zu fahren nicht wol
 könne verweigert / oder an
 andern Theil hiermit eine
 sonderliche prærogativ gesu-
 chet werden; so ist dennoch
 schließlich das lange Zeit auch
 von denen Fürnehmsten
 wohl observirte axioma nicht
 zu läugnen: quòd nonnun-
 quam de jure suo sit aliquan-
 tulum

tulum recedendum, Si tempus,
 locus, consuetudo, materiesq;
 tractanda illud exigant; denn
 wiedrigenfalls dürffte das
 vor diesen zu Rom von dem
 Marphorio öffters ausgeruf-
 fene Sprichwort in etwas
 wahr werden/wenn er saget:
 O miram Metamorphosin,
 bruta confundunt ho-
 mines!



Pasquinus ist nichtmal zu Rom,
als sie im Ganzen nicht un-
gleichem Konstantin, ob sie mit
4. oder 6. Pfunden schwer sol-
ten, aus Zinnen voranla-
ßt werden. O mira Meta-
morphosis! Bestia confundunt
homines. Ludw. Ernst von
Saramond, Sinnen Abbildung
des Verstandes u. Tugendhaftigkeit
Epictetus. p. 28.

www.books2ebooks.eu